

TeleTrust EBCA

European Bridge Certificate Authority

Certificate Policy

für Teilnehmer der
TeleTrust European Bridge CA

Informationen zum Dokument

Version 2.6

06.05.2019

Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrusT)
 Chausseestraße 17
 D-10115 Berlin

Tel. +49 30 / 400 54 310
 Fax +49 30 / 400 54 311

info@ebca.de
<https://www.ebca.de>

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
1.08	11.01.2012	Anpassung des Verbandsnamens	Dr. Holger Mühlbauer
1.09	08.02.2012	Anpassung Erscheinung, Anpassung Begrifflichkeiten	Marieke Petersohn
1.10	21.01.2014	Vorbereitung zur Überarbeitung am 27.01.2014	Dr. Willi Kafitz
1.11	27.01.2014	Überarbeitung	Wolfgang Siegert/ Michael Thiel/ Dr. Frank Losemann/ Dr. Willi Kafitz/ Marieke Petersohn/ Martin Fuhrmann
1.12	14.02.2014	Überarbeitung	Dr. Willi Kafitz/ Martin Fuhrmann
1.13	21.03.2014	Überarbeitung Glossar	Wolfgang Siegert/ Willi Kafitz/ Martin Fuhrmann
1.14	03.04.2014	Überarbeitung	Martin Fuhrmann
1.15	16.04.2014	Überarbeitung	Martin Fuhrmann
2.0	22.04.2014	Beschlussfassung, Anpassung Datum und Versionsnummer	Martin Fuhrmann
2.1	12.06.2014	Fehlerbeseitigung Glossar	Martin Fuhrmann
2.2	17.07.2014	Neues EBCA-Logo eingefügt	Martin Fuhrmann
2.3	28.06.2016	Änderungen der Bestimmungen zum Ort der PKI	Marieke Petersohn
2.4	30.01.2018	Regelung: Zertifikate ohne Organisationseintrag	Martin Fuhrmann
2.5	18.03.2019	Ergänzung RFC 822 um Folgestandards RFC 2822, RFC 5322 und RFC 6854	Martin Fuhrmann/ Melanie Wunsch
2.6	06.05.2019	Ergänzung um Folgestandards an Kommentierung durch E.ON angepasst	Teodor Pirkmayer/ Melanie Wunsch

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	8
1.1	Überblick	8
1.1.1	Ziel dieser Richtlinie	8
1.1.2	RFC 3647 Struktur	8
1.1.3	Konventionen	9
1.1.4	Gültigkeit	9
1.2	Name und Kennzeichnung des Dokuments	9
1.3	PKI-Teilnehmer	9
1.3.1	Zertifizierungsstellen (Certification Authorities)	9
1.3.2	Registrierungsstellen (Registration Authorities)	9
1.3.3	Zertifikatsnehmer	9
1.3.4	Zertifikatsnutzer	10
1.3.5	Andere Teilnehmer	10
1.4	Verwendung von Zertifikaten	10
1.4.1	Erlaubte Verwendungen von Zertifikaten	10
1.4.2	Verbotene Verwendungen von Zertifikaten	10
1.5	Pflege der Richtlinie	10
1.5.1	Zuständigkeit für das Dokument	10
1.5.2	Ansprechpartner/Kontaktperson/Sekretariat	10
1.5.3	Pflege dieser Richtlinie	10
1.5.4	Annahmeverfahren für Teilnehmer-CP	10
1.5.5	Zuständiger für die Anerkennung einer CP in Hinblick auf diese CP	11
1.6	Begriffe und Abkürzungen	11
1.6.1	Deutsche Begriffe siehe Glossar	11
1.6.2	Englische Begriffe siehe Glossar	11
1.6.3	Abkürzungen siehe Glossar	11
1.6.4	Referenzen	11
2	Verantwortlichkeit für Verzeichnisse und Veröffentlichungen	12
2.1	Verzeichnisse	12
2.2	Veröffentlichung von Informationen zur Zertifikatserstellung	12
2.3	Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen	12
2.4	Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse	12
3	Identifizierung und Authentifizierung	13
3.1	Namensregeln	13
3.1.1	Arten von Namen	13
3.1.2	Notwendigkeit für aussagefähige Namen	13
3.1.3	Anonymität oder Pseudonymität von Zertifikatsnehmern	13
3.1.4	Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen	13
3.1.5	Eindeutigkeit von Namen	13
3.1.6	Anerkennung, Authentifizierung und Rolle von Markennamen	13
3.2	Erstmalige Überprüfung der Identität	13
3.2.1	Methoden zur Überprüfung des Besitzes des privaten Schlüssels	13
3.2.2	Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten	13
3.2.3	Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des Zertifikatsnehmers	13
3.2.4	Ungeprüfte Zertifikatsnehmerangaben	13
3.2.5	Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung	13
3.2.6	Kriterien zur "Interoperation" (Zusammenwirkung/Wechselwirkung)	14
3.3	Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Schlüsselerneuerung (Rekeying)	14
3.3.1	Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Schlüsselerneuerung	14
3.3.2	Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen	14
3.4	Identifizierung und Authentifizierung von Sperranträgen	14
4	Betriebsanforderungen	15
4.1	Zertifikatsantrag	15
4.1.1	Wer kann einen Zertifikatsantrag stellen?	15
4.1.2	Registrierungsprozess und Zuständigkeiten	15

4.2	Verarbeitung des Zertifikatsantrags.....	15
4.2.1	Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung	15
4.2.2	Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen	15
4.2.3	Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen	15
4.3	Zertifikatsausgabe	15
4.3.1	Aktionen des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Provider) bei der Ausgabe von Zertifikaten	15
4.3.2	Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats durch die CA	15
4.4	Zertifikatsannahme	15
4.4.1	Verhalten für eine Zertifikatsannahme	15
4.4.2	Veröffentlichung des Zertifikats durch die CA	15
4.4.3	Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe des Zertifikats	15
4.5	Verwendung des Schlüsselpaares und des Zertifikats.....	16
4.5.1	Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer.....	16
4.5.2	Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer	16
4.6	Zertifikatserneuerung.....	16
4.6.1	Bedingungen für eine Zertifikatserneuerung	16
4.6.2	Wer darf eine Zertifikatserneuerung beantragen?.....	16
4.6.3	Bearbeitungsprozess eines Antrags auf Zertifikatserneuerung	16
4.6.4	Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats	16
4.6.5	Verhalten für die Annahme einer Zertifikatserneuerung	16
4.6.6	Veröffentlichung der Zertifikatserneuerung durch die CA	16
4.6.7	Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Erneuerung des Zertifikats.....	16
4.7	Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung	16
4.7.1	Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung.....	16
4.7.2	Wer darf Zertifikate für Schlüsselerneuerungen beantragen?	17
4.7.3	Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen	17
4.7.4	Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats	17
4.7.5	Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen.....	17
4.7.6	Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen durch die CA.....	17
4.7.7	Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats	17
4.8	Zertifikatsänderung.....	17
4.8.1	Bedingungen für eine Zertifikatsänderung	17
4.8.2	Wer darf eine Zertifikatsänderung beantragen?.....	17
4.8.3	Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung	17
4.8.4	Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats	17
4.8.5	Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung.....	17
4.8.6	Veröffentlichung der Zertifikatsänderung durch die CA	17
4.8.7	Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats	17
4.9	Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten.....	17
4.9.1	Bedingungen für eine Sperrung.....	17
4.9.2	Wer kann eine Sperrung beantragen?	18
4.9.3	Verfahren für einen Sperrantrag.....	18
4.9.4	Fristen für einen Sperrantrag.....	18
4.9.5	Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags durch den Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)	18
4.9.6	Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen.....	18
4.9.7	Frequenz der Veröffentlichung von Sperrlisten	18
4.9.8	Maximale Latenzzeit für Sperrlisten	18
4.9.9	Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen	18
4.9.10	Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen	18
4.9.11	Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen	18
4.9.12	Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels	18
4.9.13	Bedingungen für eine Suspendierung	18
4.9.14	Wer kann eine Suspendierung beantragen?	18
4.9.15	Verfahren für Anträge auf Suspendierung.....	18
4.9.16	Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen	18
4.10	Statusabfragedienst für Zertifikate	19
4.10.1	Funktionsweise des Statusabfragedienstes	19

4.10.2	Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes	19
4.10.3	Optionale Leistungen.....	19
4.11	Kündigung durch den Zertifikatsnehmer	19
4.12	Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung	19
4.12.1	Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater Schlüssel .	19
4.12.2	Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln	19
5	Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen	20
5.1	Bauliche Sicherheitsmaßnahmen	20
5.1.1	Lage und Gebäude.....	20
5.1.2	Zugang.....	20
5.1.3	Strom, Heizung und Klimaanlage	20
5.1.4	Wassergefährdung	20
5.1.5	Brandschutz.....	20
5.1.6	Lager und Archiv	20
5.1.7	Müllbeseitigung.....	20
5.1.8	Desaster Backup	20
5.2	Verfahrensvorschriften.....	20
5.2.1	Rollenkonzept.....	20
5.2.2	Mehraugenprinzip.....	20
5.2.3	Rollenausschlüsse.....	20
5.2.4	Rollentrennung	20
5.3	Personalkontrolle	21
5.3.1	Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	21
5.3.2	Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen.....	21
5.3.3	Anforderungen an Schulungen.....	21
5.3.4	Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen	21
5.3.5	Häufigkeit und Folge von Job-Rotation	21
5.3.6	Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen	21
5.3.7	Anforderungen an freie Mitarbeiter.....	21
5.3.8	Dokumente, die dem Personal zur Verfügung gestellt werden müssen	21
5.4	Überwachungsmaßnahmen	21
5.4.1	Arten von aufgezeichneten Ereignissen.....	21
5.4.2	Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen.....	21
5.4.3	Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen	21
5.4.4	Sicherung der Aufzeichnungen	21
5.4.5	Datensicherung der Aufzeichnungen	21
5.4.6	Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern).....	21
5.4.7	Benachrichtigung der Ereignisauslöser	21
5.4.8	Verwundbarkeitsabschätzungen	21
5.5	Archivierung von Aufzeichnungen	21
5.5.1	Arten von archivierten Aufzeichnungen.....	21
5.5.2	Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten	21
5.5.3	Sicherung des Archivs.....	22
5.5.4	Datensicherung des Archivs.....	22
5.5.5	Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen	22
5.5.6	Archivierung (intern/extern)	22
5.5.7	Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen	22
5.6	Schlüsselwechsel beim Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider).....	22
5.7	Kompromittierung und Geschäftsweiterführung beim Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)	22
5.7.1	Behandlung von Vorfällen und Kompromittierungen.....	22
5.7.2	Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung.....	22
5.7.3	Verhalten bei Kompromittierung des privaten Schlüssels des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Providers).....	22
5.7.4	Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung.....	22
5.8	Schließung eines Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Providers) oder einer Registrierungsstelle (Registration Authority)	22
6	Technische Sicherheitsmaßnahmen	23

6.1	Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren	23
6.1.1	Erzeugung von Schlüsselpaaren.....	23
6.1.2	Lieferung privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer	23
6.1.3	Lieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber	23
6.1.4	Lieferung öffentlicher Schlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider) an Zertifikatsnutzer	23
6.1.5	Schlüssellängen	23
6.1.6	Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle	23
6.1.7	Schlüsselverwendungen.....	23
6.2	Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an kryptographische Module	23
6.2.1	Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module	23
6.2.2	Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)	23
6.2.3	Hinterlegung privater Schlüssel.....	23
6.2.4	Sicherung privater Schlüssel	23
6.2.5	Archivierung privater Schlüssel	23
6.2.6	Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen	24
6.2.7	Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen.....	24
6.2.8	Aktivierung privater Schlüssel	24
6.2.9	Deaktivierung privater Schlüssel	24
6.2.10	Zerstörung privater Schlüssel.....	24
6.2.11	Beurteilung kryptographischer Module	24
6.3	Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren	24
6.3.1	Archivierung öffentlicher Schlüssel.....	24
6.3.2	Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren	24
6.4	Aktivierungsdaten	24
6.4.1	Aktivierungsdaten	24
6.4.2	Schutz von Aktivierungsdaten	24
6.5	Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen	24
6.5.1	Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen	24
6.5.2	Beurteilung von Computersicherheit	24
6.6	Technische Maßnahmen während des Life Cycles.....	24
6.6.1	Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung	24
6.6.2	Sicherheitsmaßnahmen beim Computermanagement.....	24
6.6.3	Sicherheitsmaßnahmen während der Life Cycles.....	24
6.7	Sicherheitsmaßnahmen für Netze	24
6.8	Zeitstempel	24
7	Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP	25
7.1	Zertifikatsprofile	25
7.1.1	Versionsnummern	25
7.1.2	Zertifikatserweiterungen	25
7.1.3	Algorithmen OIDs	25
7.1.4	Namensformate	25
7.1.5	Namensbeschränkungen.....	25
7.1.6	OIDs der Zertifikatsrichtlinien	25
7.1.7	Nutzung der Erweiterung "Policy Constraints"	25
7.1.8	Syntax und Semantik von "Policy Qualifiers"	25
7.1.9	Verarbeitung der Semantik der kritischen Erweiterung Zertifikatsrichtlinie	25
7.2	Sperrlistenprofile.....	25
7.2.1	Versionsnummer(n)	25
7.2.2	Erweiterungen von Sperrlisten und Sperrlisteneinträgen.....	25
7.3	Profile des Statusabfragedienstes (OCSP)	26
7.3.1	Versionsnummer(n)	26
7.3.2	OCSP Erweiterungen	26
8	Überprüfungen und andere Bewertungen	27
8.1	Häufigkeit und Bedingungen für Überprüfungen	27
8.2	Identität/Qualifikation des Prüfers.....	27
8.3	Stellung des Prüfers zum Bewertungsgegenstand	27
8.4	Durch Überprüfungen abgedeckte Themen	27
8.5	Reaktionen auf Unzulänglichkeiten	27

8.6	Information über Bewertungsergebnisse.....	27
9	Andere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	28
9.1	Preise.....	28
9.1.1	Preise für Zertifikate oder Zertifikatserneuerungen	28
9.1.2	Preise für den Zugriff auf Zertifikate	28
9.1.3	Preise für Sperrungen oder Statusinformationen	28
9.1.4	Preise für andere Dienstleistungen	28
9.1.5	Richtlinien für Rückerstattungen.....	28
9.2	Finanzielle Zuständigkeiten	28
9.2.1	Versicherungsdeckung	28
9.2.2	Andere Posten	28
9.2.3	Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer	28
9.3	Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten.....	28
9.3.1	Definition von vertraulichen Informationen	28
9.3.2	Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören	28
9.3.3	Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen	28
9.4	Datenschutz von Personendaten	28
9.4.1	Datenschutzkonzept	28
9.4.2	Als persönlich behandelte Daten.....	28
9.4.3	Daten, die nicht als persönlich behandelt werden.....	29
9.4.4	Zuständigkeiten für den Datenschutz.....	29
9.4.5	Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten	29
9.4.6	Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften.....	29
9.4.7	Andere Bedingungen für Auskünfte	29
9.5	Geistiges Eigentumsrecht.....	29
9.6	Zusicherungen und Garantien	29
9.6.1	Zusicherungen und Garantien der CA.....	29
9.6.2	Zusicherungen und Garantien der RA.....	29
9.6.3	Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer.....	29
9.6.4	Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnutzer	29
9.6.5	Zusicherungen und Garantien anderer PKI-Teilnehmer	29
9.7	Haftungsausschlüsse.....	29
9.8	Haftungsbeschränkungen.....	29
9.9	Schadensersatz	29
9.10	Gültigkeitsdauer und Beendigung	29
9.10.1	Gültigkeitsdauer.....	29
9.10.2	Beendigung.....	29
9.10.3	Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen	29
9.11	Individuelle Mitteilungen und Absprachen mit Teilnehmern.....	29
9.12	Ergänzungen	30
9.12.1	Verfahren für Ergänzungen	30
9.12.2	Benachrichtigungsmechanismen und -fristen	30
9.12.3	Bedingungen für OID Änderungen	30
9.13	Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen	30
9.14	Zugrunde liegendes Recht	30
9.15	Einhaltung geltenden Rechts	30
9.16	Sonstige Bestimmungen	30
9.16.1	Vollständigkeitserklärung.....	30
9.16.2	Abgrenzungen	30
9.16.3	Salvatorische Klausel	30
9.16.4	Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)	30
9.16.5	Höhere Gewalt.....	30
9.17	Andere Bestimmungen.....	30
10	Glossar	31

1 Einleitung

1.1 Überblick

Diese Zertifikatsrichtlinie (engl. Certificate Policy CP) ist gerichtet an Teilnehmer der TeleTrusT European Bridge CA (EBCA). Sie enthält Vorgaben und Anforderungen an die teilnehmenden Public-Key-Infrastrukturen (PKIen) sowie an die zum Einsatz kommenden Zertifikate.

In dieser CP sind technische und organisatorische Konformitätsanforderungen formuliert, die zur Schaffung organisationsübergreifender Vertrauensbeziehungen zwischen den Mitgliedern der EBCA dienen. Diese CP folgt der Gliederung des RFC 3647.

Der EBCA Teilnehmer (Teilnehmer) erklärt dass,

- seine CA den Vorgaben und Anforderungen dieser CP entspricht und
- er eine eigene CP (Teilnehmer-CP) erstellt hat, die die Vorgaben dieser CP umsetzt und
- er den Interoperabilitätstest erfolgreich bestanden hat.¹

Die Publizierung der CA-Zertifikate des Teilnehmers erfolgt in der Zertifikats-Liste der EBCA nach Antragstellung (vgl. 1.5.4) und Vorlage der oben beschriebenen Selbsterklärung.

Diese Certificate Policy beschreibt Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von Certification Authorities für die Ausstellung und Nutzung von X.509 konformen Zertifikaten. Darüber hinaus definiert die Richtlinie für Dritte einen Grundschutz für die Nutzung von Zertifikaten. Sie beschreibt damit ein transparentes Sicherheitsniveau für die Vertraulichkeit und Authentisierung von Nachrichten, wie z.B. beim Austausch von E-Mails im S/MIME-Format. Auch für andere Zertifikatszwecke wie die Authentisierung bei SSL/TLS- sind diese Vorgaben innerhalb der EBCA bindend. Bestandsmitgliedern steht ein Übergangszeitraum zur Umsetzung und Dokumentation von einem Jahr ab Verabschiedung der neuen CP zur Verfügung.

Im Fall, dass höhere Sicherheitsanforderungen gelten, erleichtert der Rahmen dieser Richtlinie die individuelle Prüfung der Sicherheitsniveaus der betreffenden PKI.

1.1.1 Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll die Ziele der EBCA unterstützen. Deren Ziele sind es, mit Hilfe von Public-Key-Infrastrukturen sichere organisationsübergreifende elektronische Geschäftsprozesse zu realisieren.

Es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- technische Interoperabilität,
- Vergleichbarkeit der Sicherheitsniveaus
- geeignete Mindeststandards.

Die EBCA bietet eine Plattform für die technische Konformität durch Profilierung der technischen Standards sowie für die Durchführung von Tests zur Feststellung gegenseitiger Interoperabilität.

Mit dieser Richtlinie werden den Mitgliedern der EBCA Vorgaben für Mindeststandards an Sicherheit zum Betrieb einer EBCA konformen PKI gegeben. Der Aufbau nach RFC 3647 ermöglicht eine nach außen transparente und vergleichbare Darstellung der Sicherheitsstandards der innerhalb der EBCA betriebenen PKIen.

Jedes Mitglied der EBCA bestätigt durch die Selbsterklärung, den Anforderungen dieser Richtlinie zu entsprechen. Für die Vergleichbarkeit verfügt jedes Mitglied über eine eigene CP (oder dessen Umsetzung als CPS), die die Mindeststandards dieser CP in geeigneter Weise bestätigen.

Das vorliegende Dokument bzw. seine mitgliederspezifische Ausprägung kann auch als Referenzdokument für vertragliche Regelungen dienen (Eignung als Referenz für bilaterale Verträge).

1.1.2 RFC 3647 Struktur

Das vorliegende Dokument ist nach RFC 3647 aufgebaut und folgt den darin vorgesehenen Gliederungspunkten.

¹ Die technische Konformität zur Erreichung von Interoperabilität am Beispiel für sichere E-Mail wird im Dokument "Testspezifikation für den Interoperabilitätstest Interoperabilität und Funktionalität für den Austausch sicherer E-Mails mit Zertifikaten unter der European Bridge CA" (vgl. EBCA S/MIME, siehe 1.6.4 Referenzen) beschrieben.

Der formale Aufbau nach diesem international anerkannten Rahmenwerk verbessert die Transparenz und Vergleichbarkeit gegenüber der bisher üblichen Praxis. Durch diese Struktur soll eine bessere Vergleichbarkeit der Policies und damit der Sicherheitsniveaus erreicht werden.

1.1.3 Konventionen

In dieser CP werden (analog zum englischen must/shall – should – may in der Standardisierung) die Begriffe muss – soll – kann verwendet:

- **muss, darf nicht, darf nur**
Verbindliche Vorgabe der EBCA
- **soll, (sollte)**
Vorgabe der EBCA, Nichteinhaltung nur in begründeten Ausnahmen
- **kann**
optional

Betrieb nach dem aktuellen Stand der Technik:

Maßgebend für den Betrieb sind die betriebsinternen Sicherheitsrichtlinien und Standards des Teilnehmers. Dabei können sich diese am aktuellen Stand der IT-Sicherheit orientieren, wie sie z.B. im IT-Grundschutzhandbuch des BSI² oder nach ISO/IEC 27001 ff³ aktuell beschrieben werden.

Ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung:

Eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung bedeutet, dass sich die Dienstleistung am aktuellen Stand von Technik und organisatorischer Prozesse orientieren kann.

1.1.4 Gültigkeit

Diese Richtlinie ist bindend für Mitglieder der EBCA.

1.2 Name und Kennzeichnung des Dokuments

Diese Zertifikatsrichtlinie trägt den Titel:

Zertifikatsrichtlinie für Mitglieder der European Bridge CA

Version 2.6 - Datum: 17.07.2014

Der Object Identifier (OID) für dieses Dokument ist: 1.3.6.1.4.1.20351.1.2.1

1.3 PKI-Teilnehmer

Teilnehmer sind Organisationen, die eine eigene Public-Key-Infrastruktur betreiben oder einen Trust Service Provider (TSP) beauftragt haben.

1.3.1 Zertifizierungsstellen (Certification Authorities)

Certification Authorities (CAs) sind Stellen, die Zertifikate für den Teilnehmer ausstellen und die vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers der European Bridge CA erfüllen. Teilnehmer-CAs können innerhalb oder außerhalb des Unternehmens/ der Organisation des Teilnehmers liegen.

1.3.2 Registrierungsstellen (Registration Authorities)

Registration Authorities (RAs) sind Stellen, die Registrierungen für Zertifikatsnehmer durchführen. Teilnehmer-RAs können innerhalb oder außerhalb des Unternehmens/ der Organisation des Teilnehmers angesiedelt sein.

1.3.3 Zertifikatsnehmer

Ein Zertifikatsnehmer soll hier als natürliche Person oder technische Entität verstanden werden, der/die den privaten Schlüssel in seiner alleinigen Verfügungsgewalt verwendet. Sind Zertifikatsnehmer natürliche Personen, so erfolgt die Zuordnung zwischen Zertifikat und Zertifikatsnehmer insofern eindeutig, als ein Signatur- bzw. Authentisierungszertifikat eindeutig auf eine natürliche Identität verweist. Ist ein Zertifikat auf eine Funktion oder Personengruppe ausgestellt, so ist dies im Zertifikatsbetreff (Subject) klar kenntlich zu machen (z.B. durch den Zusatz "Team Certificate", wenn eine Verwechslung mit einem Personenzertifikat nicht anderweitig

² Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik (BSI), IT-Grundschutzhandbuch, siehe <http://www.bsi.de/gshb>

³ ISO/IEC 27001 und Folgestandards, <http://www.iso.org>

ausgeschlossen ist). Die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen haben ein Vertragsverhältnis mit der Teilnehmer-CA über die Ausstellung von Zertifikaten.

1.3.4 Zertifikatsnutzer

Zertifikatsnutzer sind alle Personen und Organisationen, die Zertifikate von Zertifikatsnehmern nutzen können und Zugang zu den Diensten der EBCA haben.

1.3.5 Andere Teilnehmer

Teilnehmer, die keine Verpflichtungen gegenüber der EBCA eingegangen sind, sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

1.4 Verwendung von Zertifikaten

1.4.1 Erlaubte Verwendungen von Zertifikaten

Der EBCA Teilnehmer muss innerhalb seiner CP die erlaubte Verwendung von Zertifikaten vorgeben.

Maßgeblich für die erlaubte Verwendung von Zertifikaten müssen die im Zertifikat enthaltenen Attribute zur "KeyUsage" sowie die Vorgaben in der zugehörigen CP des Teilnehmers sein.

1.4.2 Verbotene Verwendungen von Zertifikaten

Keine Vorgaben

1.5 Pflege der Richtlinie

1.5.1 Zuständigkeit für das Dokument

EBCA Board

TeleTrusT – Bundesverband IT-Sicherheit e.V.
Chausseestraße 17
D-10115 Berlin

1.5.2 Ansprechpartner/Kontaktperson/Sekretariat

TeleTrusT European Bridge CA
[Serviceverantwortlicher]
Chausseestraße 17
D-10115 Berlin

info@ebca.de
<https://www.ebca.de>

Tel.: +49 30 4005 4310
Fax: +49 30 4005 4311

1.5.3 Pflege dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird inhaltlich durch die Mitglieder der TeleTrusT-EBCA-AG "Technik" gepflegt. Eine inhaltliche Überprüfung erfolgt anlassbezogen oder alle 3 Jahre und wird durch das Board der EBCA verabschiedet.

Nicht wesentliche Änderungen können durch das folgende Verfahren beschleunigt verabschiedet werden: Die Geschäftsleitung verteilt an die Mitglieder des Boards ein Dokument, in welchem die vorgeschlagenen Änderungen kenntlich gemacht sind und kann eine Frist setzen innerhalb derer Einwände gemacht werden müssen. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwände bei der Geschäftsleitung ein, gilt die neue Version als verabschiedet.

1.5.4 Annahmeverfahren für Teilnehmer-CP⁴

Der Teilnehmer beantragt die Aufnahme seiner zertifikatsausstellenden CA in die EBCA. Bei externen Zertifikatsdienstleistern wird die Eingrenzung für die Zertifikatssuche über die relevanten Domänen in der E-Mailadresse vorgenommen. Die Beantragung umfasst die Teilnahme am Interoperabilitätstest der EBCA, sowie eine Selbsterklärung. Im Einzelnen erklärt er:

⁴ Abweichung vom RFC 3647: Der RFC beschreibt wie eine Organisations-CPS aussehen muss. In diesem Dokument wird jedoch eine Bridge-Infrastruktur beschrieben. Aus diesem Grund werden Anforderungen an die CP eines Teilnehmers gestellt.

- dass seine zertifikatsausstellende CA den Anforderungen dieser CP entspricht und
- dass in der angegebenen Teilnehmer-CP die Umsetzung dieser Anforderungen beschrieben ist.

Entspricht die CA des Teilnehmers den Anforderungen nicht in allen Punkten, so beschreibt der EBCA Teilnehmer im Rahmen einer Erklärung zur teilweisen Nicht-Konformität die Stellen, wo keine Entsprechung gegenüber dieser CP vorliegt.

Das Board der EBCA entscheidet, basierend auf den Informationen dieser Selbsterklärung, über die Aufnahme der CA (und damit auch der entsprechenden CPS).

Der Teilnehmer stimmt zu, Änderungen, die nicht mit der bestehenden CP/CPS im Einklang stehen, wie auch die Beendigung seiner Zertifizierungsdienstleistungen, vorher der EBCA anzuzeigen.

Die EBCA ist berechtigt, wenn Teilnehmer die Anforderungen dieser CP nicht erfüllen, die Aufnahme in die EBCA zu verweigern bzw. zu widerrufen.

Das Board kann eine erneute Abgabe der Selbsterklärung verlangen, wenn der Teilnehmer wesentliche Änderungen an seiner PKI und/oder CP vornimmt. Gleiches gilt, wenn die CP der EBCA wesentlich geändert wurde.

1.5.5 Zuständiger für die Anerkennung einer CP in Hinblick auf diese CP

Zuständig für die Anerkennung der CP eines Teilnehmers ist das Board der EBCA.

1.6 Begriffe und Abkürzungen

Begriffe und Abkürzungen finden sich im Anhang.

1.6.1 Deutsche Begriffe

siehe Glossar.

1.6.2 Englische Begriffe

siehe Glossar.

1.6.3 Abkürzungen

siehe Glossar.

1.6.4 Referenzen

- [RFC 3647], S. Chokhani et. Al., "Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework",
Abrufbar unter <http://www.faqs.org/rfcs/rfc3647.html>.
- [EBCA S/MIME], European Bridge CA, "Testspezifikation für den Interoperabilitätstest Interoperabilität und Funktionalität für den Austausch sicherer E-Mails mit Zertifikaten unter der European Bridge CA".
- [ECRYPT], European Network of Excellence in Cryptology (ECRYPT), D.SPA.10 – ECRYPT Yearly Report on Algorithms and Keysizes,
Abrufbar unter <http://www.ecrypt.eu.org>.
- [ISO 27001], ISO/IEC 27001 - Information security management,
Abrufbar unter <http://www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso27001.htm>.
- [SigAlg], Bundesnetzagentur, "Geeignete Algorithmen zur Erfüllung der Anforderungen nach §17 Abs. 1 bis 3 SigG vom 22. Mai 2001 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt I Nr. 2 SigV vom 22. November 2001, jährliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- [Common PKI] ISIS/MTT Version 1.1, Part 1. Table 12: KeyUsage
- [ITWissen], ITWissen Das große Online-Lexikon für Informationstechnologie,
Abrufbar unter <http://www.itwissen.info/>.
- [T7], T7 e.V. Berufsverband der Trustcenterbetreiber,
Abrufbar unter <http://www.t7ev.org/ws/T7-de/Common-PKI>.

2 Verantwortlichkeit für Verzeichnisse und Veröffentlichungen

2.1 Verzeichnisse

Der Teilnehmer muss der EBCA und deren Teilnehmern einen Zugriff auf Sperrdaten zur Verfügung stellen. Ein Verzeichnisdienst für den Zugriff auf Zertifikate kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Der Teilnehmer gewährleistet eine ordnungsgemäße Erbringung der Verzeichnis-Dienstleistungen im Rahmen seiner Sicherheitsrichtlinie und orientiert sich am aktuellen Stand der Technik.

Der Teilnehmer muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen über die Kanäle der EBCA publiziert werden.

2.2 Veröffentlichung von Informationen zur Zertifikatserstellung

Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis, die CP oder die den Betrieb der PKI betreffenden Teile seiner Policy sowohl dem Betreiber der EBCA als auch den anderen Teilnehmern zugänglich zu machen.

Der Teilnehmer stimmt einer Veröffentlichung seiner Teilnahme an der EBCA und der Weitergabe seines Root-Zertifikates sowie untergeordneter CA-Zertifikate im Rahmen des EBCA Verbundes zu. Der Teilnehmer erklärt sich bereit, nach Möglichkeit in seiner CP auf die Teilnahme an der EBCA und das Durchlaufen der Interoperabilitätstests hinzuweisen.

2.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen

Der Teilnehmer muss Zeitpunkt und Häufigkeit der Veröffentlichung von Verzeichnis-Informationen (Sperrinformationen, Verzeichnisdienste) angeben. Die Veröffentlichung von Sperrinformationen muss unverzüglich nach durchgeführter Sperrung des entsprechenden Zertifikates erfolgen.

Die Veröffentlichung der CP des Teilnehmers oder des den Betrieb der PKI betreffenden Teils seiner Policy, Änderungen daran oder deren Architektur, muss (4 Wochen) vorher gegenüber der EBCA erfolgen.

2.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse

Der Betreiber der Verzeichnisdienste für Zertifikate und Sperrinformationen gewährleistet eine ordnungsgemäße Zugriffskontrolle, die unkontrollierte Änderungen dieser Informationen verhindert.

3 Identifizierung und Authentifizierung

3.1 Namensregeln

3.1.1 Arten von Namen

Die Namensregeln für den "SubjectDistinguishedName" (Subject DN) und "IssuerDistinguishedName" (Issuer DN) müssen nach dem X.501-Standard definiert sein. In Subject DN und Issuer DN muss das Attribut "CommonName" (CN) enthalten sein.

3.1.2 Notwendigkeit für aussagefähige Namen

Zertifikate können sich auf natürliche oder juristische Personen oder technische Entitäten beziehen. Sie müssen jeweils als solche eindeutig kenntlich sein. Sie müssen den Zertifikatsnehmer innerhalb der Gültigkeit der CP eindeutig identifizieren. Zertifikate für organisations- bzw. funktionsbezogene Personengruppen sowie für organisationsbezogene E-Mailstellen müssen sich deutlich von Zertifikaten für natürliche Personen unterscheiden. Eine 1:N-Beziehung bei Zertifikat und Zertifikatsnehmer ist bei End-Entity-Zertifikaten unzulässig. Kenntlich gemachte Gruppenzertifikate bilden eine Ausnahme. Als zusätzliche Maßnahme (z.B. elektronisches Siegel) kann sie dann eingesetzt werden, wenn die eindeutige Identifizierung des Zertifikatsnehmers nicht beeinträchtigt wird.

3.1.3 Anonymität oder Pseudonymität von Zertifikatsnehmern

Ein als Pseudonym ausgestelltes Zertifikat muss als solches für Menschen zu erkennen sein. Wenn Zertifikate mit Pseudonymen erstellt werden, muss die Teilnehmer-RA bzw. Teilnehmer-CA die reale Identität des Zertifikatsnehmers in ihren Unterlagen festhalten.

3.1.4 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen

Für Zertifikate, die für sichere E-Mail genutzt werden (insbes. Verschlüsselungs- und Signaturzertifikate) muss die E-Mail Adresse des Zertifikatsnehmers in der Erweiterung subjectAltName als rfc822name eingetragen sein.

3.1.5 Eindeutigkeit von Namen

Bei der Vergabe von Namen muss sichergestellt sein, dass der gewählte DN innerhalb der ausstellenden CA eindeutig ist. Der Name des CA-Zertifikats muss innerhalb der EBCA eindeutig sein.

3.1.6 Anerkennung, Authentifizierung und Rolle von Markennamen

Keine Vorgaben.

3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität

3.2.1 Methoden zur Überprüfung des Besitzes des privaten Schlüssels

Keine Vorgaben.

3.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten

Keine Vorgaben.

Im Falle von Certificate Authorities, welche nicht gewinnorientiert arbeiten und Privatpersonen Zertifikate mit fortgeschrittenen Signaturen kostenlos zur Verfügung stellen kann, nach Einzelfallentscheidung, die Pflicht des Nachweises der Organisationszugehörigkeit und entsprechendem Eintrag im Zertifikat entfallen.

3.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des Zertifikatsnehmers

Die Registration Authority gewährleistet eine zuverlässige nach menschlichem Ermessen zweifelsfreie Identifizierung und Prüfung der Antragsdaten im Rahmen der Integritäts-, Authentizitäts- und Vertraulichkeitsanforderungen ihrer Sicherheitsrichtlinie, die sich am aktuellen Stand der Technik orientiert.

3.2.4 Ungeprüfte Zertifikatsnehmerangaben

Keine Vorgaben.

3.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung

Der Prozess für die Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung muss dokumentiert werden.

3.2.6 Kriterien zur "Interoperation" (Zusammenwirkung/Wechselwirkung)

Keine Vorgaben.

3.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Schlüsselerneuerung (Rekeying)

3.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Schlüsselerneuerung

Keine Vorgaben.

3.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen

Die Registration Authority gewährleistet eine zuverlässige Identifizierung und Prüfung der bisherigen Antragsdaten im Rahmen seiner Sicherheitsrichtlinie.

3.4 Identifizierung und Authentifizierung von Sperranträgen

Die Registration Authority gewährleistet im Rahmen ihrer Sicherheitsrichtlinie eine zuverlässige Identifizierung und Authentisierung des Antragstellers.

4 Betriebsanforderungen

4.1 Zertifikatsantrag

4.1.1 Wer kann einen Zertifikatsantrag stellen?

Nur die verantwortliche natürliche oder juristische Person kann Personen-, Organisations- oder Zertifikate für technische Prozesse beantragen. Ein geeignetes Verfahren für den Nachweis der Verantwortung muss dokumentiert sein.

4.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten

Die Registrierung muss ein dokumentierter Prozess sein, der die Anforderungen der Identifizierung nach 3.2.3 erfüllt.

4.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags

4.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung

Vor einer Registrierung sind die Zertifikatsnehmer zuverlässig nach einem dokumentierten Prozess zu identifizieren.

4.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen

Die Vorgaben zur Annahme eines Zertifikatsantrages sind zu dokumentieren. Eine Annahme darf nur für identifizierte Antragsteller erfolgen.

4.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen

Keine Vorgaben.

4.3 Zertifikatsausgabe

4.3.1 Aktionen des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Provider) bei der Ausgabe von Zertifikaten

Eine Ausgabe von Zertifikaten darf nur für gültige Zertifikatsanträge erfolgen. Die Aktionen bei der Zertifikatsausgabe müssen anhand dokumentierter Prozesse erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine eindeutige Verbindung von Zertifikatsnehmer und dem zugehörigen Schlüsselpaar besteht. Die Prüfung erfolgt anhand dokumentierter Prozesse.

4.3.2 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats durch die CA

Die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers erfolgt anhand entsprechend dokumentierter Prozesse.

4.4 Zertifikatsannahme

4.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme

Der Prozess für die sichere Zertifikatsübergabe und die Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikates durch den Teilnehmer führen, müssen dokumentiert werden.

4.4.2 Veröffentlichung des Zertifikats durch die CA

Die CA-Zertifikate der Teilnehmer müssen gegenüber der EBCA veröffentlicht werden.

Neu ausgestellte Endnutzerzertifikate können in einem Verzeichnisdienst veröffentlicht werden.

4.4.3 Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe des Zertifikats

Im Fall der Ausgabe eines CA-Zertifikates, deren CA an der EBCA teilnimmt, muss die EBCA unverzüglich benachrichtigt werden.

Stellt die in der EBCA registrierte CA eines Teilnehmers ein Sub-CA Zertifikat aus, muss die EBCA darüber informiert werden und dieses publizieren.

Für Benutzerzertifikate gelten keine Vorgaben.

4.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats

4.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer

Die Verantwortlichkeiten des Zertifikatsnehmers müssen durch den Trust Service Provider dokumentiert und dem Zertifikatsnehmer mitgeteilt werden.

Der im Zertifikat dokumentierte private Schlüssel des Teilnehmers darf nur für Anwendungen benutzt werden, die in Übereinstimmung mit den im Zertifikat angegebenen Nutzungsarten stehen.

Folgende Nutzungsarten sind zulässig:

Authentifizierung von Benutzer- oder Anwendungsdaten und technischen Systemen (Nutzungsart "digital signature")

Entschlüsselung von Benutzer- oder Anwendungsdaten oder von symmetrischen Schlüsseln, welche in dem so genannten Hybridverfahren für die Verschlüsselung solcher Daten dienen (Nutzungsarten "dataEncryption" bzw. "KeyEncryption")

Kennzeichnung der Verbindlichkeit (Nutzungsart "non-repudiation"/"content-commitment") einer elektronischen Signatur durch den Zertifikatsnehmer.

4.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer

Keine Vorgaben.

4.6 Zertifikatserneuerung

4.6.1 Bedingungen für eine Zertifikatserneuerung

Eine Zertifikatserneuerung unter Beibehaltung des asymmetrischen Schlüsselpaars darf nur dann erfolgen, wenn die bisher eindeutige Verbindung von Zertifikatsnehmer und privaten Schlüssel sicher gestellt bleibt.

Die Bedingungen für eine Zertifikatserneuerung müssen dokumentiert werden.

4.6.2 Wer darf eine Zertifikatserneuerung beantragen?

Die CA dokumentiert, wie die Berechtigung geprüft wird.

4.6.3 Bearbeitungsprozess eines Antrags auf Zertifikatserneuerung

Die Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatserneuerung muss ein dokumentierter Prozess sein, der die Anforderungen der Identifizierung nach 3.2.3 erfüllt.

4.6.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers erfolgt entsprechend dokumentierter Prozesse.

4.6.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatserneuerung

Der Prozess für die sichere Zertifikatsübergabe und Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikates durch den Teilnehmer führen, müssen dokumentiert werden.

4.6.6 Veröffentlichung der Zertifikatserneuerung durch die CA

Ein erneuertes CA-Zertifikat muss gegenüber der EBCA unverzüglich veröffentlicht werden.

Erneuerte Endnutzertifikate können in einem Verzeichnisdienst veröffentlicht werden.

4.6.7 Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Erneuerung des Zertifikats

Die Erneuerung eines CA-Zertifikates muss gegenüber der EBCA unverzüglich angezeigt werden.

Für Benutzertifikate gelten keine Vorgaben.

4.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung

4.7.1 Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung

Die Certification Authority muss Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen ein neu erzeugtes Schlüsselpaar zusammen mit den bisherigen Zertifikatsdaten zertifiziert wird. Bedingungen sind zum Beispiel:

- Sperrung des bisherigen Zertifikats aufgrund einer Schlüsselkompromittierung,
- Ablauf des bestehenden Zertifikates,

4.7.2 Wer darf Zertifikate für Schlüsselerneuerungen beantragen?

Die CA dokumentiert, wie die Berechtigung geprüft wird.

4.7.3 Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen

Keine Vorgaben.

4.7.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats

Die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers erfolgt entsprechend dokumentierter Prozesse.

4.7.5 Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen

Der Prozess für die sichere Zertifikatsübergabe und Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikates durch den Teilnehmer führen, müssen dokumentiert werden.

4.7.6 Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen durch die CA

Ein erneuertes CA-Zertifikat muss gegenüber der EBCA unverzüglich veröffentlicht werden.
Neu ausgestellte Endnutzerzertifikate können in einem Verzeichnisdienst veröffentlicht werden.

4.7.7 Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats

Die Erneuerung eines CA-Zertifikates muss gegenüber der EBCA unverzüglich angezeigt werden.
Für Benutzerzertifikate gelten keine Vorgaben.

4.8 Zertifikatsänderung

4.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung

Die Certification Authority muss Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine Zertifikatsänderung durchgeführt wird. Bedingungen sind zum Beispiel:

- der Name im Zertifikat erlaubt keine eindeutige Zuordnung zum Zertifikatsnehmer,
- die Zuordnung der im Zertifikat enthaltenen E-Mail-Adresse zum Zertifikatsnehmer ist nicht mehr gegeben.

Technisch bedeutet dies eine Neuzertifizierung.

4.8.2 Wer darf eine Zertifikatsänderung beantragen?

Die CA dokumentiert, wie die Berechtigung geprüft wird.

4.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung

Keine Vorgaben.

4.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers erfolgt entsprechend dokumentierter Prozesse.

4.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung

Der Prozess für die sichere Zertifikatsübergabe und Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikates durch den Teilnehmer führen, müssen dokumentiert werden.

4.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung durch die CA

Ein geändertes CA-Zertifikat muss gegenüber der EBCA unverzüglich veröffentlicht werden.
Neu ausgestellte Endnutzerzertifikate können in einem Verzeichnisdienst veröffentlicht werden.

4.8.7 Benachrichtigung anderer PKI-Teilnehmer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Die Änderung eines CA-Zertifikates muss gegenüber der EBCA unverzüglich angezeigt werden.
Für Benutzerzertifikate gelten keine Vorgaben.

4.9 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten

4.9.1 Bedingungen für eine Sperrung

Die Certification Authority muss Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine Zertifikatssperrung durchgeführt wird. Eine Sperrung muss erfolgen wenn:

- eine Kompromittierung des Schlüssels vorliegt,
- die eindeutige Zuordnung des Schlüsselpaars zu seinem Zertifikatsnehmer nicht mehr gegeben ist,
- die eindeutige Verbindung zwischen Zertifikat und Schlüssel nicht mehr gegeben ist.

Eine Kompromittierung des privaten Signaturschlüssels der Certification Authority (CA) ist der EBCA unverzüglich anzuzeigen.

4.9.2 Wer kann eine Sperrung beantragen?

Die CA dokumentiert, wie die Berechtigung geprüft wird.

4.9.3 Verfahren für einen Sperrantrag

Sowohl die Registration Authority, als auch die Certification Authority müssen das Verfahren für die Sperrung eines Zertifikates dokumentieren.

4.9.4 Fristen für einen Sperrantrag

Die Certification Authority soll Fristen für einen Sperrantrag gegenüber dem Zertifikatsnehmer dokumentieren.

4.9.5 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags durch den Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)

Eine Zertifikatssperrung muss unverzüglich erfolgen.

4.9.6 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen

Die verfügbaren Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen müssen den Konformitätskriterien der EBCA entsprechen.

4.9.7 Frequenz der Veröffentlichung von Sperrlisten

Die Frequenz der Veröffentlichung von Sperrlisten muss von der Certification Authority dokumentiert werden. Dabei soll eine zeitnahe Verfügbarkeit von aktuellen Sperrinformationen gewährleistet sein.

4.9.8 Maximale Latenzzeit für Sperrlisten

Die maximale Latenzzeit für Sperrlisten muss von der Certification Authority dokumentiert sein.

4.9.9 Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen

Sperrinformationen müssen online zur Verfügung stehen.

4.9.10 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen

In den im Zertifikat anzugebenden CRL-Verteilungspunkten (CDP) **muss** mindestens eine öffentlich zugängliche http- oder LDAP-Adresse angegeben sein, die eine Online-Prüfung des Zertifikats ermöglicht. Es **sollte** sowohl eine http- als auch LDAP-Abfrage möglich sein. Eine OCSP-Abfrage kann zusätzlich möglich sein.

4.9.11 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen

Sperrinformationen müssen online zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügbarkeit dieser Online-Dienstleistung muss dokumentiert werden.

4.9.12 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels

Keine Vorgaben.

4.9.13 Bedingungen für eine Suspendierung

Dieser Status muss online angezeigt werden.

4.9.14 Wer kann eine Suspendierung beantragen?

Keine Vorgaben.

4.9.15 Verfahren für Anträge auf Suspendierung

Keine Vorgaben.

4.9.16 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen

Keine Vorgaben.

4.10 Statusabfragedienst für Zertifikate

4.10.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes

Bei Betrieb eines Online-Statusabfragedienstes muss die Funktionsweise beschrieben sein.

4.10.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes

Die Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes muss dokumentiert werden. Dabei soll eine zeitnahe Verfügbarkeit von aktuellen Statusinformationen gewährleistet sein.

4.10.3 Optionale Leistungen

Keine Vorgaben.

4.11 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer

Im Fall einer Kündigung durch den Zertifikatsnehmer muss das Zertifikat gesperrt werden.

4.12 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung

4.12.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater Schlüssel

Im Fall einer Schlüssel hinterlegung muss der Trust Service Provider die Prozesse der Schlüssel hinterlegung dokumentieren. Diese müssen der eigenen Sicherheitsrichtlinie und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Schlüssel hinterlegung soll nicht für Signaturschlüssel erfolgen.

4.12.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln

Keine Vorgaben.

5 Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen

Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen erfolgen anhand dokumentierter Prozesse und Vorgaben, die Teil der Sicherheitsrichtlinie des Teilnehmers sind und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren sollen. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden vom Teilnehmer ordnungsgemäß erbracht, um die in Kapitel 4 beschriebenen Betriebsanforderungen zu erfüllen.

Um die Struktur des RFC 3647 beizubehalten, sind in diesem Dokument die Überschriften angegeben.

Im CP des Teilnehmers müssen zumindest die Anforderungen zu nachfolgenden Abschnitten publiziert werden:

- Abschnitt 5.6 Schlüsselwechsel beim Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)
- Abschnitt 5.7 Kompromittierung des privaten Schlüssels des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Provider)
- Abschnitt 5.8 Schließung eines Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Providers) oder einer Registrierungsstelle (Registration Authority)

5.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen

5.1.1 Lage und Gebäude

Die PKI muss in Europa (EU + EFTA) betrieben werden. Abweichungen bei Teilnehmern, die die PKI von einem professionellen Trustcenter betreiben lassen, sind möglich und erfordern eine Zustimmung des EBCA-Lenkungsgremiums. Bezugspunkt für eine Entscheidung ist der Betriebsstandort für die EBCA-relevante Root- bzw. Sub-CA.

5.1.2 Zugang

Keine Vorgaben.

5.1.3 Strom, Heizung und Klimaanlage

Keine Vorgaben.

5.1.4 Wassergefährdung

Keine Vorgaben.

5.1.5 Brandschutz

Keine Vorgaben.

5.1.6 Lager und Archiv

Keine Vorgaben.

5.1.7 Müllbeseitigung

Keine Vorgaben.

5.1.8 Desaster Backup

Keine Vorgaben.

5.2 Verfahrensvorschriften

5.2.1 Rollenkonzept

Keine Vorgaben.

5.2.2 Mehraugenprinzip

Keine Vorgaben.

5.2.3 Rollenausschlüsse

Keine Vorgaben.

5.2.4 Rollentrennung

Keine Vorgaben.

5.3 Personalkontrolle

5.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Keine Vorgaben.

5.3.2 Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen

Keine Vorgaben.

5.3.3 Anforderungen an Schulungen

Keine Vorgaben.

5.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen

Keine Vorgaben.

5.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation

Keine Vorgaben.

5.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen

Keine Vorgaben.

5.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter

Keine Vorgaben.

5.3.8 Dokumente, die dem Personal zur Verfügung gestellt werden müssen

Keine Vorgaben.

5.4 Überwachungsmaßnahmen

5.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen

Keine Vorgaben.

5.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.4.4 Sicherung der Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern)

Keine Vorgaben.

5.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser

Keine Vorgaben.

5.4.8 Verwundbarkeitsabschätzungen

Keine Vorgaben.

5.5 Archivierung von Aufzeichnungen

5.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten

Keine Vorgaben.

2.6 – 06.05.2019

5.5.3 Sicherung des Archivs

Keine Vorgaben.

5.5.4 Datensicherung des Archivs

Keine Vorgaben.

5.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen

Keine Vorgaben.

5.5.6 Archivierung (intern/extern)

Keine Vorgaben.

5.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen

Keine Vorgaben.

5.6 Schlüsselwechsel beim Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

5.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung beim Zertifizierungsdiensteanbieter (Trust Service Provider)

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

5.7.1 Behandlung von Vorfällen und Kompromittierungen

Siehe 5.7.

5.7.2 Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung

Siehe 5.7.

5.7.3 Verhalten bei Kompromittierung des privaten Schlüssels des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Providers)

Siehe 5.7.

5.7.4 Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung

Siehe 5.7.

5.8 Schließung eines Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Providers) oder einer Registrierungsstelle (Registration Authority)

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

6 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Technische Sicherheitsmaßnahmen erfolgen anhand dokumentierter Prozesse und Vorgaben, die sich am aktuellen Stand der Technik orientieren. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden vom Teilnehmer ordnungsgemäß erbracht, um die in Kapitel 4. beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Die verwendeten kryptographischen Verfahren und Protokolle müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitsbetrachtungen kryptographischer Verfahren und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Um die Struktur des RFC 3647 beizubehalten, sind in diesem Dokument die Überschriften angegeben.

Im CP des Teilnehmers müssen zumindest die Anforderungen zu nachfolgenden Abschnitten publiziert werden:

- Abschnitt 6.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren
- Abschnitt 6.2.4 Sicherung privater Schlüssel
- Abschnitt 6.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren

6.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

6.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren

Siehe 6.1.

6.1.2 Lieferung privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer

Siehe 6.1.

6.1.3 Lieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber

Siehe 6.1.

6.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters (Trust Service Provider) an Zertifikatsnutzer

Siehe 6.1.

6.1.5 Schlüssellängen

Die verwendeten Schlüssellängen sollten sich am aktuellen Stand der Technik orientieren [ECRYPT, Algorithmen-Katalog der Bundesnetzagentur, wie im Bundesanzeiger jeweils jahresaktuell veröffentlicht].

6.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle

Keine Vorgaben.

6.1.7 Schlüsselverwendungen

Keine Vorgaben.

6.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an kryptographische Module

Keine Vorgaben, siehe 6.2.4.

6.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module

Keine Vorgaben.

6.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)

Keine Vorgaben.

6.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel

Keine Vorgaben.

6.2.4 Sicherung privater Schlüssel

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

6.2.5 Archivierung privater Schlüssel

Siehe 6.2.4.

2.6 – 06.05.2019

6.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen

Siehe 6.2.4.

6.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen

Siehe 6.2.4.

6.2.8 Aktivierung privater Schlüssel

Siehe 6.2.4.

6.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel

Siehe 6.2.4.

6.2.10 Zerstörung privater Schlüssel

Siehe 6.2.4.

6.2.11 Beurteilung kryptographischer Module

Siehe 6.2.4.

6.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren

6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel

Keine Vorgaben.

6.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren

Im Regelwerk des EBCA-Teilnehmers werden in diesem Kapitel punktuell Angaben erwartet.

6.4 Aktivierungsdaten

6.4.1 Aktivierungsdaten

Keine Vorgaben.

6.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten

Keine Vorgaben.

6.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen

6.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen

Keine Vorgaben.

6.5.2 Beurteilung von Computersicherheit

Keine Vorgaben.

6.6 Technische Maßnahmen während des Life Cycles

6.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung

Keine Vorgaben.

6.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Computermanagement

Keine Vorgaben.

6.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Life Cycles

Keine Vorgaben.

6.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze

Keine Vorgaben.

6.8 Zeitstempel

Keine Vorgaben.

7 Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP

7.1 Zertifikatsprofile

7.1.1 Versionsnummern

Zertifikate müssen konform zum Standard X.509 v3 (Typ 0x2) sein.

7.1.2 Zertifikatserweiterungen

Die Certification Authority muss die Zertifikatserweiterungen definieren. Dabei sollen Konformitätskriterien der EBCA berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird empfohlen, möglichst wenige Zertifikatserweiterungen auf kritisch ("critical") zu setzen.

Folgende Zertifikatserweiterungen müssen kritisch sein:

- "KeyUsage",
- "BasicConstraints" (nur obligatorisch, wenn es sich um ein CA-Zertifikat handelt).

Für die "KeyUsage" und "BasicConstraints" (von CA Zertifikaten) müssen die Vorgaben der Common PKI eingehalten werden (vgl. Common PKI, siehe Referenzen 1.6.4).

Zertifikate, die für sichere E-Mail genutzt werden, müssen die E-Mail-Adresse des Zertifikatshalters enthalten, entweder

- Im "SubjectAltName" (rfc822name) oder
- Innerhalb des "DistinguishedName" (DN)
- In technischen Zertifikaten sollte der primäre Systemname im "Distinguished Name" (DN) aufgenommen werden.

7.1.3 Algorithmen OIDs

Keine Vorgaben.

7.1.4 Namensformate

Die CA muss Namensformate dokumentieren. Grundsätzlich sollen Konformitätskriterien der EBCA beachtet werden. Darüber hinaus gelten die folgenden Anforderungen.

Im "DistinguishedName" (DN) muss der "CommonName" (CN) angegeben werden.

7.1.5 Namensbeschränkungen

Keine Vorgaben.

7.1.6 OIDs der Zertifikatsrichtlinien

Es wird empfohlen, der OID dieser CP als nicht kritische Erweiterung in das Attribut "certificatePolicies" einzutragen.

7.1.7 Nutzung der Erweiterung "Policy Constraints"

Keine Vorgaben.

7.1.8 Syntax und Semantik von "Policy Qualifiers"

Keine Vorgaben.

7.1.9 Verarbeitung der Semantik der kritischen Erweiterung Zertifikatsrichtlinie

Keine Vorgaben.

7.2 Sperrlistenprofile

7.2.1 Versionsnummer(n)

Es müssen Sperrlisten der Version 1 (Typ 0x0) oder höher verwendet werden. Im Sinne der Interoperabilität sollten jedoch Sperrlisten mit Version 2 (Typ 0x1) eingesetzt werden.

7.2.2 Erweiterungen von Sperrlisten und Sperrlisteneinträgen

Keine Vorgaben.

7.3 Profile des Statusabfragedienstes (OCSP)

7.3.1 Versionsnummer(n)

Aktuell: Einsatz von OCSPv1, künftig: Verwendung von SCVP

7.3.2 OCSP Erweiterungen

Stellt die Certification Authority eine OCSP-Statusprüfung zur Verfügung, muss diese Erweiterung dokumentiert werden. Für die Definition dieser Erweiterungen sollen Konformitätskriterien der EBCA berücksichtigt werden.

8 Überprüfungen und andere Bewertungen

Überprüfungen und andere Bewertungen der Teilnehmer PKIs erfolgen anhand dokumentierter Prozesse und Vorgaben, die Teil der Sicherheitsrichtlinie des Teilnehmers sind und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren. Überprüfungen werden vom Teilnehmer ordnungsgemäß erbracht.

Um die Struktur des RFC 3647 beizubehalten, sind in diesem Dokument die Überschriften angegeben ohne Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung zu machen.

8.1 Häufigkeit und Bedingungen für Überprüfungen

Keine Vorgaben.

8.2 Identität/Qualifikation des Prüfers

Keine Vorgaben.

8.3 Stellung des Prüfers zum Bewertungsgegenstand

Keine Vorgaben.

8.4 Durch Überprüfungen abgedeckte Themen

Keine Vorgaben.

8.5 Reaktionen auf Unzulänglichkeiten

Keine Vorgaben.

8.6 Information über Bewertungsergebnisse

Keine Vorgaben.

9 Andere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

Teil der CP des Teilnehmers sind finanzielle und rechtliche Angelegenheiten, die sich an das geltende Recht halten müssen.

Um die Struktur des RFC 3647 beizubehalten, sind in diesem Dokument die Überschriften angegeben ohne Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung zu machen.

Im CP des Teilnehmers sollten zumindest die Anforderungen zu nachfolgenden Abschnitten publiziert werden:

- Abschnitt 9.4 Datenschutz von Personendaten
- Abschnitt 9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung
- Abschnitt 9.11 Individuelle Mitteilungen und Absprachen mit Teilnehmern
- Abschnitt 9.14 Zugrunde liegendes Recht

9.1 Preise

9.1.1 Preise für Zertifikate oder Zertifikatserneuerungen

Keine Vorgaben.

9.1.2 Preise für den Zugriff auf Zertifikate

Keine Vorgaben.

9.1.3 Preise für Sperrungen oder Statusinformationen

Keine Vorgaben.

9.1.4 Preise für andere Dienstleistungen

Keine Vorgaben.

9.1.5 Richtlinien für Rückerstattungen

Keine Vorgaben.

9.2 Finanzielle Zuständigkeiten

9.2.1 Versicherungsdeckung

Keine Vorgaben.

9.2.2 Andere Posten

Keine Vorgaben.

9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer

Keine Vorgaben.

9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten

9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen

Keine Vorgaben.

9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören

Keine Vorgaben.

9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen

Keine Vorgaben.

9.4 Datenschutz von Personendaten

Die deutsche Datenschutzgesetzgebung sollte, wenn möglich, als Orientierung verwendet werden.

9.4.1 Datenschutzkonzept

Keine Vorgaben.

9.4.2 Als persönlich behandelte Daten

Keine Vorgaben.

2.6 – 06.05.2019

9.4.3 Daten, die nicht als persönlich behandelt werden

Keine Vorgaben.

9.4.4 Zuständigkeiten für den Datenschutz

Keine Vorgaben.

9.4.5 Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten

Keine Vorgaben.

9.4.6 Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften

Keine Vorgaben.

9.4.7 Andere Bedingungen für Auskünfte

Keine Vorgaben.

9.5 Geistiges Eigentumsrecht

Keine Vorgaben.

9.6 Zusicherungen und Garantien

9.6.1 Zusicherungen und Garantien der CA

Keine Vorgaben.

9.6.2 Zusicherungen und Garantien der RA

Keine Vorgaben.

9.6.3 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer

Keine Vorgaben.

9.6.4 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnutzer

Keine Vorgaben.

9.6.5 Zusicherungen und Garantien anderer PKI-Teilnehmer

Keine Vorgaben.

9.7 Haftungsausschlüsse

Keine Vorgaben.

9.8 Haftungsbeschränkungen

Keine Vorgaben.

9.9 Schadensersatz

Keine Vorgaben.

9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung

Keine Vorgaben.

9.10.1 Gültigkeitsdauer

Keine Vorgaben.

9.10.2 Beendigung

Keine Vorgaben.

9.10.3 Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen

Keine Vorgaben.

9.11 Individuelle Mitteilungen und Absprachen mit Teilnehmern

Keine Vorgaben.

2.6 – 06.05.2019

9.12 Ergänzungen

9.12.1 Verfahren für Ergänzungen

Keine Vorgaben.

9.12.2 Benachrichtigungsmechanismen und -fristen

Keine Vorgaben.

9.12.3 Bedingungen für OID Änderungen

Keine Vorgaben.

9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen

Keine Vorgaben.

9.14 Zugrunde liegendes Recht

Keine Vorgaben.

9.15 Einhaltung geltenden Rechts

Keine Vorgaben.

9.16 Sonstige Bestimmungen

9.16.1 Vollständigkeitserklärung

Keine Vorgaben.

9.16.2 Abgrenzungen

Keine Vorgaben.

9.16.3 Salvatorische Klausel

Keine Vorgaben.

9.16.4 Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)

Keine Vorgaben.

9.16.5 Höhere Gewalt

Keine Vorgaben.

9.17 Andere Bestimmungen

10 Glossar

Certification Authority	Eine Certification Authority (CA) ist "für das Erstellen, die Ausgabe, Verwaltung und Sperrung von digitalen Zertifikaten zuständig" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Im Rahmen der European Bridge CA müssen teilnehmende CAs dabei die vertraglichen Verpflichtungen der European Bridge CA erfüllen. Teilnehmer CAs können dabei innerhalb oder außerhalb der Organisation des Teilnehmers liegen.
Certificate Policy der EBCA	Das Dokument beschreibt Anforderungen für Teilnehmer der EBCA. Der Teilnehmer bestätigt die Einhaltung der EBCA-CP-Vorgaben in seinem CP oder auch Certification Practice Statement (CPS). Die CP der EBCA ist dabei konform zum RFC 3647. Dies wird auch von den CPs der EBCA-Teilnehmer erwartet. Werden für die Zertifikatsbeschaffung (Registrierung, Zertifizierung, Veröffentlichung etc.) Trust Service Provider mit eigener CP in Anspruch genommen, so hat der EBCA-Teilnehmer trotzdem zu den Regelungspflichten, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (in Bezug auf den Umgang mit Schlüsselmaterial, im Vorgehen beim Sperren von Zertifikaten, etc.), Stellung zu nehmen.
Certification Practice Statement	Bei dem Certification Practice Statement (CPS) handelt es sich um ein Dokument in dem die Arbeitsweise einer PKI im Allgemeinen detaillierter als im CP beschrieben ist. Ein CPS konkretisiert die in der CP (Certificate Policy) veröffentlichten Sicherheitsvorgaben der PKI und regelt den praktischen Betrieb. Während jedes EBCA-Mitglied für die Vergleichbarkeit über eine eigene CP verfügen muss ist die Veröffentlichung einer CPS nicht notwendig, wenn die Mindeststandards in der CP in geeigneter Weise bestätigt werden.
Certificate Revocation List	Certificate Revocation List (CRL) ist eine Sperrliste, die Informationen über gesperrte Zertifikate enthält um deren Missbrauch zu verhindern. Die Sperrliste umfasst die aktuellen Seriennummern der ungültigen Zertifikate. Sie werden von der Certification Authority (CA) erstellt und signiert und zum Download bereitgestellt. Zur Überprüfung der Gültigkeit von Zertifikaten können auch LDAP- Verzeichnisdienste oder eine Statusanfrage an einen OCSP-Server verwendet werden.
Certificate Revocation	Um den Missbrauch von digitalen Zertifikaten zu verhindern, können oder müssen diese in bestimmten Fällen gesperrt und widerrufen werden, bevor ihre Gültigkeit abläuft. Durch einen Widerruf wird der Gebrauch eines Zertifikats und der zugehörigen PSE dauerhaft unterbunden; denn eine nachfolgende Aufhebung eines Widerrufs ist im Rahmen der Vorgaben des EBCA-CPs nicht erlaubt. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn eine Kompromittierung des privaten Schlüssels vorliegt, die eindeutige Zuordnung des Schlüsselpaars zu seinem Zertifikatsnehmer nicht mehr gegeben ist oder die eindeutige Verbindung zwischen Zertifikat und Schlüssel nicht mehr gegeben ist. Eine Kompromittierung des privaten Signaturschlüssels einer Certification Authority (CA) ist der EBCA durch das EBCA-Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Die EBCA-Teilnehmer müssen zur Prüfung von Sperrinformationen mindestens eine öffentlich zugängliche http- oder LDAP-Adresse bereitstellen, welche in den CRL-Verteilungspunkten (CDP) der Zertifikate anzugeben sind.
Common PKI	"Die Common PKI Spezifikation beschreibt ein Profil über international verbreitete und anerkannte Standards für elektronische Signaturen, Verschlüsselung und Public-Key-Infrastrukturen" (vgl. T7, siehe 1.6.4. Referenzen). Die Common PKI Spezifikationen stellen die Standards dar, auf welche sich die EBCA-Teilnehmer beim Interoperabilitätstest verständigt haben.
Certificate Distribution Point	Ein Certificate Distribution Point (CDP bzw. auch CRLDP) ist ein im Zertifikat angegebener Sperrlistenverteilpunkt, an dem die Sperrliste (CRL) hinterlegt ist.

DistinguishedName	"DistinguishedName" (DN) ist ein aus mehreren Namensbestandteilen bestehender technischer Name, der in Zertifikaten die ausstellende CA und/oder den Zertifikatnehmer innerhalb der Zertifikatspfade eindeutig beschreibt. "Der DN-Name stellt sicher, dass nie ein digitales Zertifikat für verschiedene Personen mit dem gleichen Namen ausgestellt wird" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Für die Eindeutigkeit eines digitalen Zertifikats sind neben dem Namen die Certification Authority und die Seriennummer hinterlegt. Der "DistinguishedName" ist im Standard X.501 definiert. Im Rahmen der EBCA muss bei Zertifikaten die E-Mail-Adresse des Zertifikatsnehmers im "DistinguishedName" (DN) enthalten sein. Weiterhin muss im "DistinguishedName" (DN) der "CommonName" (CN) angegeben werden.
End-Entity-Zertifikate	End-Entity-Zertifikate sind Zertifikate, die direkt auf eine natürliche Person oder technische (End-) Entität ausgestellt sind. Sind Zertifikatsnehmer natürliche Personen, so erfolgt bei der EBCA die Zuordnung zwischen Zertifikat und Zertifikatsnehmer insofern eindeutig, als ein Signatur- bzw. Authentisierungszertifikat eindeutig auf eine natürliche Identität verweist. Ist ein Zertifikat auf eine Funktion oder Personengruppe ausgestellt, so ist dies im Zertifikatsbetreff ("Subject") klar kenntlich zu machen (z.B. durch den Zusatz "Team Certificate", wenn eine Verwechslung mit einem Personenzertifikat nicht anderweitig ausgeschlossen ist).
European Bridge CA	Die TeleTrusT European Bridge CA (EBCA) ist ein Zusammenschluss einzelner, gleichberechtigter Public-Key-Infrastrukturen (PKIen) zu einem PKI-Verbund. Sie ermöglicht eine sichere und authentische Kommunikation zwischen den beteiligten Unternehmen, Institutionen und öffentlichen Verwaltungen.
ISO/IEC 27001	ISO/IEC 27001 ist der Standard für Informationssicherheitsmanagement (ISM) der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO), welcher zum Ziel hat die Sicherheit von Informationen in Organisationen sicherzustellen (vgl. ISO 27001, siehe 1.6.4. Referenzen). Maßgebend für den Betrieb der EBCA sind die betriebsinternen Sicherheitsrichtlinien und Standards des Teilnehmers, welche sich dabei an ISO/IEC 27001 orientieren können (siehe Begriff Security Policy).
KeyUsage (in Bezug auf CA-Zertifikate)	In der Zertifikatserweiterung "KeyUsage" werden die Nutzungseigenschaften des öffentlichen Schlüssels festgelegt. CAs müssen bei der Definition der Zertifikatserweiterungen die Konformitätskriterien der EBCA berücksichtigen. Die "KeyUsage" ist dabei auf kritisch zu setzen.
LDAP	"Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) ist ein TCP/IP-basiertes Directory-Zugangsprotokoll, das sich im Internet und in Intranets als Standardlösung für den Zugriff auf Netzwerk-Verzeichnisdienste für Datenbanken, E-Mails, Speicherbereiche und andere Ressourcen etabliert hat" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Die EBCA stellt einen zentralisierten LDAP-Verzeichnisdienst zur Verfügung um die Verteilung der Zertifikate zu gewährleisten. Wird das LDAP-Verzeichnis eingebunden, können Nutzer aus ihren Anwendungen Verschlüsselungszertifikate von EBCA-Teilnehmern anfordern und Daten mit diesen Personen direkt verschlüsselt austauschen.
Object Identifier	Der Object Identifier (OID) ist eine Folge von Zeichen und Ziffern und dient zur Beschreibung und weltweit eindeutigen Kennzeichnung von abstrakten Objekten in der Informatik. Im Sinne der EBCA wird empfohlen, die OIDs der zugehörigen CPs im X.509-Zertifikat in der nicht kritischen Erweiterung des Attributs "certificatePolicies" einzutragen. Der OID für dieses Dokument lautet: 1.3.6.1.4.1.20351.1.2.1.

OCSP	Das Online Certificate Status Protocol (OCSP) ist ein Protokoll zur Online-Überprüfung des aktuellen Zustands eines Zertifikats. Mit der Statusabfrage über OCSP wird ermittelt, ob ein Zertifikat noch gültig oder gesperrt ist. Dem Verfahren nach richtet ein OCSP-Client eine Statusanfrage an den OCSP-Server, der diese mit gut, gesperrt oder unbekannt beantwortet. Jeder EBCA-Teilnehmer muss ein Verfahren (z.B. CRL, LDAP, OCSP) zur Überprüfung der Gültigkeit von Zertifikaten anbieten.
Public Key Infrastructure	Unter einer Public-Key-Infrastruktur (PKI) wird eine Umgebung verstanden, "in der Services zur Verschlüsselung und zur digitalen Signatur auf Basis von Public-Key-Verfahren bereitgestellt werden. Bei dieser Sicherheitsstruktur wird der öffentliche Schlüssel eines Zertifikatnehmers (...) mit den entsprechenden Identifikationsmerkmalen durch eine digitale Signatur von einer Zertifizierungsinstanz (...) autorisiert" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen).
Security Policy	Die Security Policy ist ein verbindliches Dokument zur Beschreibung der Sicherheitspolitik einer Organisation. Dieses Regelwerk enthält "die Richtlinien und Vorschriften, die die Personen beachten müssen, die Zugang zu Datenbeständen, Systemen und Ressourcen haben. In ihr werden die Regeln und Verfahrensweisen festgelegt, nach denen die Datenübermittlung, -verarbeitung und -speicherung erfolgen. Die Sicherheitspolitik berücksichtigt personelle, technische, organisatorische und rechtliche Einflussfaktoren" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Der sichere Umgang mit kryptographischem Schlüsselmaterial für die PKI kann arbeitsrechtlich verbindlich in einer Security Policy auch außerhalb der CP geregelt werden. In der Neufassung des Standards ISO 27001:2013 ist der Umgang mit Kryptographie zu einem eigenständigen Control geworden, so dass sich dies erst recht anbietet.
Registration Authority	Die "Registration Authority (RA) ist eine optionale Instanz innerhalb einer Sicherheitsinfrastruktur (PKI). Sie arbeitet eng mit der Certification Authority (CA) zusammen und ist zuständig für das sichere identifizieren und registrieren der User. Sie überprüft die Identität des Zertifikatnehmers(...), sendet den Antrag an die CA "und übergibt die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die sie von der CA "erhält, an den Zertifikatnehmer" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Teilnehmer-RAs der EBCA können innerhalb oder außerhalb des Unternehmens/ der Organisation des EBCA-Teilnehmers angesiedelt sein und gewährleisten im Rahmen ihrer Sicherheitsrichtlinie eine zuverlässige Identifizierung und Authentisierung des Antragstellers.
Registrierungsprozess	Die Registrierung ist die Feststellung der Identität im Personalisierungsprozess in einer Registration Authority (RA) und signierte Weitergabe der Daten über einen sicheren Kanal an das Trustcenter. Dies ist Voraussetzung für die Antragstellung. Dem Teilnehmer im Verfahren für digitale Signaturen wird dabei ein geeigneter, eindeutiger Name zugewiesen. Vor einer EBCA-konformen Registrierung sind die Zertifikatsnehmer zuverlässig nach einem dokumentierten Prozess zu identifizieren. Die Registrierung muss ebenfalls ein dokumentierter Prozess sein.
Relying Parties	Relying Parties sind Zertifikatsnutzer, d.h. alle Personen und Organisationen, die Zertifikate von Zertifikatsnehmern nutzen und Zugang zu den Diensten der EBCA haben. Zertifikatsnutzer von EBCA-Teilnehmern können den EBCA-Verzeichnisdienst dazu nutzen, öffentliche Schlüssel von EBCA-Teilnehmern über den EBCA-Verzeichnisdienst zu suchen und herunterzuladen. Dieser kann auch als LDAP-Verzeichnis in den E-Mail Client eingebunden werden.

RFC 6854 RFC 5322 RFC 2822 RFC 822	<p>Im RFC 6854-Standard wird die Syntax und das Format von E-Mail-Nachrichten beschrieben. Eine E-Mail besteht aus einem Body der die zu transportierenden Nachricht enthält und einem Header, der Informationen unter anderem über den Absender, Empfänger, das Datum und den Betreff beinhaltet. Um eine EBCA-konforme Identifizierung und Authentifizierung von Zertifikaten sicherzustellen soll die Anwendung der Namensregeln gemäß des RFC 5322 erfolgen.</p> <p>Aus dem Jahr 1982 stammt das Protokoll RFC 822. RFC 822 wurde im Jahr 2001 durch RFC 2822 ersetzt, der wiederum im Jahr 2008 durch RFC 5322 abgelöst wurde. Im Jahr 2013 wurde der RFC 5322 durch RFC 6854 ersetzt.</p> <p>Eine E-Mail darf gemäß RFC 5322 Abschnitt 2.3 nur Zeichen des 7-Bit-ASCII-Zeichensatzes enthalten. Sollen andere Zeichen, wie zum Beispiel deutsche Umlaute, oder Daten, wie zum Beispiel Bilder, übertragen werden, müssen das Format im Header-Abschnitt deklariert und die Daten passend kodiert werden. Geregelt wird das durch RFC 2045 ff (siehe auch MIME und Base64). Aktuelle E-Mail-Programme kodieren Text und Dateianhänge (S/MIME) bei Bedarf automatisch.</p>
RFC 3647	<p>Bei dem Internet-Standard RFC 3647 handelt es sich um das allgemein anerkannte Rahmenwerk, welches die Zertifizierung einer PKI und deren CP nach dem X.509-Standard (Erstellung digitaler Zertifikate) der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) beschreibt. Die CPs der EBCA, sowie deren Mitglieder, orientieren sich am RFC 3647 und ermöglichen dabei eine nach außen transparente und vergleichbare Darstellung der Sicherheitsstandards der innerhalb der EBCA betriebenen PKIen.</p>
Subject-DistinguishedName	<p>Der Eintrag "SubjectDistinguishedName" (Subject DN) ist der Name eines ausgestellten Zertifikates und identifiziert eindeutig den Zertifikatsnehmer. Die Eindeutigkeit von "Subject DNs" ist gegeben, wenn niemals zwei oder mehr unterschiedliche Entitäten den gleichen "Subject DN" zugewiesen bekommen. Bei der EBCA müssen Namensregeln für den "SubjectDistinguishedName" nach dem X.501-Standard definiert sein.</p>
S/MIME	<p>Die Secure/Multipurpose Internet Mail Extensions (S/MIME) ermöglicht das sichere Versenden und den sicheren Empfang von E-Mails oder anderen MIME-basierten Nachrichten (z.B. AS2). S/MIME "ist eine gesicherte Variante des MIME-Protokolls mit der die Vertraulichkeit, Authentizität und die Datenintegrität von Mail-Clients sichergestellt wird" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen).</p> <p>Die Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) sind Erweiterungen des Internetstandards RFC 822 (siehe Folgestandards), der das Datenformat von E-Mails definiert. Dieser sieht nur den American Standard Code for Information Interchange (ASCII) vor. Die MIME schaffen Kompatibilität für zusätzliche Zeichen wie Umlaute sowie für Multimedia (etwa bei Mail-Anhängen). Sie wurden in RFC 2045, RFC 2046, RFC 2047, RFC 2048 und RFC 2049 definiert. RFC 2048 wurde von der Internet Engineering Task Force nur als Best Current Practice eingestuft.</p> <p>Sowohl S/MIME (RFC 2633) als auch OpenPGP (RFC 2440), die beide erst später spezifiziert wurden, verwenden multipart/signed, wohingegen multipart/encrypted nur von OpenPGP verwendet wird. S/MIME definiert (auch) für Verschlüsselung den neuen Content-Type application/pkcs7-mime. S/MIME wird von den meisten modernen Mailclients unterstützt. Es erfordert X.509-basierte Zertifikate für den Betrieb.</p>
Technische Interoperabilität	<p>Technische Interoperabilität ist neben der Vergleichbarkeit der Sicherheitsniveaus und geeignete Mindeststandards ein Kriterium, welches neue EBCA-Teilnehmer erfüllen müssen. Dazu werden EBCA- Interoperabilitätstests durchgeführt, die mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden müssen.</p>

Technische Konformität	Die EBCA bietet eine Plattform für die technische Konformität durch Profilierung des technischen Standards Common PKI sowie für die Durchführung von Tests zur Feststellung gegenseitiger Interoperabilität. Die technische Konformität wird im Rahmen der EBCA-Interoperabilitätstests nachgewiesen.
Teilnehmer Certificate Policy	In der Teilnehmer Certificate Policy (Teilnehmer-CP) erklärt der EBCA-Teilnehmer (Teilnehmer), dass seine CA den Vorgaben und Anforderungen dieser CP der EBCA entspricht, er eine eigene Teilnehmer-CP erstellt hat, die die Vorgaben der EBCA-CP umsetzt und der Teilnehmer den notwendigen Interoperabilitätstest erfolgreich bestanden hat.
Trust Service Provider	Ein Trust Service Provider (TSP) / Certification Service Provider (CSP), bietet Dienstleistungen in Bezug zur Erstellung und Nutzung elektronischer Zertifikate an. TSP stellt im Kontext mit digitalen Zertifikaten einen Überbegriff dar und umfasst alle Dienstleister, welche Leistungen in Bezug auf elektronische Zertifizierungen erbringen.
X.509 konforme Zertifikate	X.509 konforme Zertifikate sind nach dem X.509-Standard der Internationalen Telekommunikation Union (ITU) erstellte digitaler Zertifikate aus denen "die Namen und die digitale Signatur des Ausstellers hervorgehen. (...) Bei diesen nach X.509 standardisierten Zertifikaten kann es sich auch um E-Mail-Zertifikate handeln, die der sicheren Übertragung von E-Mails und Dateien dienen und auch zur Identifikation gegenüber Websites benutzt werden" (vgl. ITWissen, siehe 1.6.4. Referenzen). Teilnehmerzertifikate der EBCA müssen konform zum Standard X.509 v3 (Typ 0x2) sein.